



Längenfeld, 30.07.2026

Zahl: 004-1/2026.

Betr.: Kundmachung Beschlüsse d. öffentlichen Teils der Gemeinderats-sitzung vom **14. Juli 2026**, Auszug aus der Niederschrift.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat von Längenfeld hat in seiner Sitzung am **14. Juli 2026** (öffentl. Teil) nachstehende Beschlüsse gefasst:

„**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 12 Stimmen dafür und 5 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.06.2026 zu genehmigen.

Beschluss zu 2.: Die Kundmachung über die Entwurfsauflage der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 12266/1 und 12266/2 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

Beschluss zu 3.: Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung des Bebauungsplanes sowie des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 12010/1 u. 12010/2 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

— **Beschluss zu 4.:** Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung des Bebauungsplanes sowie des ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. 12922/2 u. .2078 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

Beschluss zu 5.: Die Kundmachung über die Entwurfsauflage und über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Gst. Nr. .1816/1 u. .1816/2 ist bereits erfolgt, weshalb der Beschluss nicht wiederholt kundgemacht wird.

Beschluss zu 6.: Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit 14 gegen 3 Stimmen, die vom Grundeigentümer geltend gemachte Bedarfsfrage im Zusammenhang mit der beabsichtigten Aufhebung des Bauverbotes als positiv bzw. als gegeben zu beurteilen. Der Gemeinderat hält fest, dass der geltend gemachte Bedarf insbesondere in der beabsichtigten

gewerblich-touristischen Nutzung des Grundstückes als Tourismusbetrieb liegt und diese Nutzung den Aufhebungskriterien laut Verordnungstext des örtlichen Raumordnungskonzeptes entspricht (§ 4 Abs. 8 ÖROK). Im Hinblick auf die Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere betreffend die Stärkung und qualitative Verbesserung des touristischen Angebotes sowie die Stärkung von Klein- und Mittelbetrieben, wird festgehalten, dass die beabsichtigte Nutzung sachlich grundsätzlich geeignet ist, diesen Zielsetzungen zu entsprechen. In der vorangegangenen Beratung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage, Größe und Umgebungsstruktur der betroffenen Grundstücke mögliche Nutzungskonflikte sowie eine deutlich verdichtete Bebauung der aus einer ursprünglichen Parzelle herausgeteilten vier Grundstücke nicht ausgeschlossen werden können. Diese Bedenken sind im weiteren Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes sowie im Rahmen des Raumordnungsvertrages zu berücksichtigen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Erlassung eines Bebauungsplanes für das vorliegende Projekt wird durch diesen Beschluss nicht begründet.

Die weitere Planung zur Aufhebung des Bauverbotes sowie die Ausarbeitung eines Bebauungsplanes werden beauftragt. Voraussetzung für die weitere Behandlung und spätere Beschlussfassung über die Aufhebung des Bauverbotes ist der Abschluss eines Raumordnungsvertrages im Zuge der Erlassung des Bebauungsplanes. Dieser Raumordnungsvertrag ist grundbücherlich sicherzustellen und hat insbesondere die widmungsgemäße Nutzung entsprechend dem geltend gemachten Bedarf, die Zulässigkeit einer gewerblich-touristischen Nutzung bzw. einer Wohnnutzung mit Hauptwohnsitz sowie den Ausschluss unzulässiger Freizeitwohnsitze zu regeln. Weiters ist im Raumordnungsvertrag in geeigneter rechtlicher Form zu berücksichtigen, dass der vom Antragsteller geltend gemachte Bedarf unter anderem auf dessen erklärter Absicht beruht, den Lebensmittelpunkt künftig zu verlegen und die Eigentumswohnung in Längenfeld zu veräußern. Sollte der Antragsteller mit diesem Beschluss und der weiteren Vorgangsweise einverstanden sein, sind sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren, gleich welcher Art, vom Antragsteller allein zu tragen. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.a Julia Fiegl-Lang, 6020 Innsbruck, beauftragt. Die Beschlussfassung über den Raumordnungsvertrag sowie die Beschlussfassung über die Aufhebung der Kennzeichnung des Grundstückes als Bauverbotsfläche und auch über den Bebauungsplan haben nach Vorliegen der weiteren verfahrensrechtlichen Voraussetzungen in einer nachfolgenden Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.

Beschluss zu 7.a): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlängenfeld mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Unterlängenfeld für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.b): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Plathhof-Bruggen-Aschbach-Brand mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Plathhof-Bruggen-Aschbach-Brand für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.c): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberried-Mühl-Gottsgut-Runhof-Astlehn für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.d): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberlängenfeld mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Oberlängenfeld für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.e): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lehn-Unterried-Winklen für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.f): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Huben für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.g): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gries für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.h): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Dorf-Espan-Au für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.i): Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstein mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeindegutsagrargemeinschaft Burgstein für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 7.1.: Der derzeit gültige Waldwirtschaftsplan der Gemeinde Längenfeld mit einer Laufzeit von 20 Jahren (von 2008 bis 2027) endet mit 31.12.2027.

Zur Sicherstellung einer geordneten und nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen sowie als Grundlage für die Wahrnehmung forstfachlicher Aufgaben und Maßnahmen ist die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt in seiner Sitzung vom 14.07.2026 die Erneuerung des Waldwirtschaftsplanes der Gemeinde Längenfeld für den vorgesehenen Planungszeitraum ab 01.01.2028 (Dauer 20 Jahre).

Beschluss zu 8.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, die Kooperationsvereinbarung mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG betreffend die Errichtung und den Betrieb eines öffentlich zugänglichen Ladesystems am Standort „Huben Parkplatz Mitte“ (Gst. Nr. 12979) sowie die Zusatzvereinbarung zur bestehenden Kooperationsvereinbarung betreffend die Erweiterung des Standortes Unterlängenfeld (Gst. Nr. 12398) jeweils gemäß den dem Gemeinderat vorliegenden Vertragsunterlagen samt Beilagen abzuschließen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die vorgenannten Vereinbarungen samt allfälligen dazugehörigen Beilagen namens der Gemeinde Längenfeld rechtsverbindlich zu unterfertigen sowie alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen weiteren Schritte zu setzen bzw. Erklärungen abzugeben, sofern diese dem Inhalt und Zweck der vorliegenden Vereinbarungen entsprechen.

Beschluss zu 9.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld spricht sich für die Errichtung einer automatisierten Wetterstation durch den Hydrographischen Dienst des Amtes der Tiroler Landesregierung auf Gemeindegrund aus und stimmt einstimmig der dafür erforderlichen Inanspruchnahme einer geeigneten Teilfläche des Gemeindegrundstückes Gst. Nr. 13913 zu.

Weiters erklärt der Gemeinderat sich damit einverstanden, den Betrieb der Messstation notwendige Stromanschluss herzustellen und die daraus entstehenden geringfügigen laufenden Stromkosten zu übernehmen. Die weitere organisatorische und administrative Abwicklung erfolgt durch den Bürgermeister im Namen der Gemeinde Längenfeld.

Beschluss zu 10.: Unter Bezugnahme auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 08.07.2025 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig den Beitritt der Gemeinde Längenfeld als Gesellschafterin zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH (FN 629971d) gemäß dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag.

Die Gemeinde Längenfeld übernimmt gemäß Gesellschaftsvertrag eine Stammeinlage in Höhe von EUR 260,00 am Stammkapital der Gesellschaft von insgesamt EUR 50.000,00; dies entspricht einer Beteiligung von 0,52 %.

Beschluss zu 11.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig die Durchführung eines Mini-Quartiersentwicklungsprozesses für den Bereich Volksschule,

Kindergarten, Widum, Kirche und Dorfplatz Huben mit dem Ziel der Erarbeitung eines baulichen Masterplanes unter Einbindung der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer, Anrainerinnen und Anrainer sowie fachlich zuständigen Stellen. Mit der Durchführung dieses Prozesses wird die Arge Studio Lois ZT GmbH gemäß Honorarangebot vom 29.06.2026 beauftragt. Die Schätzsumme für den Dialogprozess beträgt brutto EUR 27.216,00; die Abrechnung erfolgt nach Leistungsschritten und tatsächlichem Aufwand bei einem Genauigkeitsgrad von $\pm 15\%$. Der Gemeinderat nimmt die in Aussicht gestellte Förderung durch die Dorferneuerung in Höhe von 60 % zur Kenntnis und beschließt zugleich die erforderliche, im Budget bislang nicht vorgesehene Budgetüberschreitung, soweit diese zur Umsetzung des beschlossenen Prozesses erforderlich ist.

Beschluss zu 12.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig die nachträgliche Genehmigung der aufgrund der zeitverzögert vorgelegten Jahresabrechnungen 2025 entstandenen Budgetüberschreitungen im Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung in Höhe von EUR 34.847,50 sowie EUR 33.720,00 gemäß der dem Gemeinderat als Tischvorlage vorgelegten Tabelle. Die Beträge sind durch Mehreinnahmen im Jahr 2026 gedeckt.

Beschluss zu 13.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt mit 16 Stimmen gegen 1 Stimme, auf Grundlage der Prüfungsergebnisse des Finanzamtes betreffend den Verein Naturpark Ötztal für die Jahre 2022 bis 2024 den erforderlichen Feststellungsbescheid zu erlassen und die Kommunalsteuer für die Jahre 2025 und 2026 entsprechend aufzurollen. Für die aus der Aufrollung resultierenden Kommunalsteuerbeträge der Jahre 2022 bis 2025 wird dem Verein Naturpark Ötztal ein Zuschuss der Gemeinde Längenfeld gewährt. Begründend wird festgehalten, dass die Kommunalsteuerpflicht des Vereins bis zum Vorliegen der Prüfungsergebnisse nicht als geklärt angesehen wurde und der Verein auf Grundlage der bisherigen steuerlichen Beurteilung von keiner Kommunalsteuerpflicht ausgegangen ist. Ab dem Jahr 2026 hat der Verein Naturpark Ötztal die laufende Kommunalsteuer selbst zu tragen; eine gesonderte Bezuschussung der Kommunalsteuer durch die Gemeinde Längenfeld ist ab diesem Zeitpunkt nicht vorgesehen.

Beschluss zu 14.: Bericht über das bestehende Wohnbauförderungsdarlehen für das alte Spritzenhaus, es weist einen ursprünglichen Förderbetrag von EUR 40.000,00 auf und hat derzeit eine Laufzeit bis zum Jahr 2034. Der jährliche Schuldendienst beträgt EUR 4.000,00. Im Zusammenhang mit einer von der Finanzverwaltung vorgeschlagenen vorzeitigen Rückführung ist derzeit ein Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 39.774,21 zuzüglich der anfallenden Zinsen vorgesehen. Für die vorzeitige Löschung fällt zudem eine einmalige Gebühr in Höhe von EUR 100,00 an. Die Rückzahlung wäre zum derzeitigen Zeitpunkt aus Mehreinnahmen des Jahres 2026 gedeckt. Seitens des Gemeinderates wird festgehalten, dass die tatsächliche Durchführung im Herbst dieses Jahres erfolgen soll, sofern zu diesem Zeitpunkt ausreichende budgetäre Mittel verfügbar sind und keine außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Ereignisse, wie insbesondere Naturkatastrophen oder vergleichbare finanzielle Belastungen, eingetreten sind.

Beschluss zu 14.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, das Wohnbauförderungsdarlehen für das alte Spritzenhaus im Herbst 2026 vorzeitig zurückzuführen, sofern die hierfür erforderlichen budgetären Mittel zu diesem Zeitpunkt verfügbar sind. Die Rückführung umfasst den derzeit ausgewiesenen Rückzahlungsbetrag in Höhe von EUR 39.774,21 zuzüglich der bis zur tatsächlichen Rückzahlung anfallenden Zinsen sowie die einmalige Gebühr für die vorzeitige Löschung in Höhe von EUR 100,00 und erfolgt, sofern keine außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Ereignisse eingetreten sind, welche eine anderweitige Verwendung der Mehreinnahmen erforderlich machen.

Beschluss zu 15.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, die Beschlussfassung über die Anpassung der Essenspreise für Essen auf Rädern sowie für die Kinderbetreuungseinrichtungen vorerst zu vertagen. Der Bürgermeister wird ersucht, mit dem Heimleiter nochmals abzuklären, ob die vorgeschlagene Preisanpassung zwingend erforderlich ist. Sollte sich im Zuge dieser Abklärung ergeben, dass eine Anpassung unbedingt notwendig ist, soll der Gemeindevorstand im Sommer einen entsprechenden Beschluss über die Preisfestsetzung fassen.

Beschluss zu 16.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld nimmt die Information des Bürgermeisters über den Jahresabschluss 2025, den Tätigkeitsbericht 2025 sowie die stattgefundene Hauptversammlung der Ötztaler Museen GmbH zur Kenntnis.

Beschluss zu 17.: Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beschließt einstimmig, während der Sommerpause den Gemeindevorstand mit der Behandlung dringender Angelegenheiten zu beauftragen.

Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt Längenfeld schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§ 115 Abs. 2 TGO).

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister



iA

Angeschlagen am **30.07.2026**,

abgenommen am **14.08.2026**.